§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses

(1) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, darunter das vorsitzende Mitglied, anwesend sind. [2]Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.